

142083

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 E 30748/99.A(3)

Abschrift



Verkündet am:
22.02.2002

L.S. Stieff
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, vertreten durch den Leiter der Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, [REDACTED] -

Beklagte,

Beigeladen:

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Huber

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2002 für Recht
erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.06.1999 aufgehoben.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin bzw. die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn die Beklagte oder die Klägerin nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Beigeladene, Ehemann der Klägerin, wurde aufgrund rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 21.03.1984 () als Asylberechtigter anerkannt. Dies wurde seinerzeit damit begründet, dass er den Militärdienst in Afghanistan abgelehnt und durch Verlassen seiner Heimat seine Abneigung gegen das damals herrschende Regime in Afghanistan zum Ausdruck gebracht habe.

Die Klägerin reiste ihren Angaben zu Folge am in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte über ihren seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20.10.1987 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 11.10.1988 ab. Nachdem der seinerzeitige Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 11.01.1991 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge beantragt hatte, der Klägerin Familienasyl entsprechend § 7 a AsylVfG zu gewähren, entsprach das Bundesamt diesem Antrag mit Bescheid vom 21.05.1991.

Durch Verfügung vom 10.03.1998 wurde gegenüber dem Beigeladenen als Stammberechtigten und gegenüber der Klägerin sowie der Klägerin des Verfahrens 5 E 30746/99.A ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Mit Bescheiden vom 17.06.1999 wurde die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der einschlägigen Behördenakten Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 30.06.1999 Klage erhoben, mit der sie auch begehrt hat, den gegenüber dem Beigeladenen ergangenen Widerrufsbescheid aufzuheben. Die Klägerin macht geltend, dass die Widerrufsentscheidungen, die sowohl ihr gegenüber als auch gegenüber dem Beigeladenen ergangen seien, nicht substantiiert begründet seien. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage insoweit zurückgenommen, als diese den Widerrufsbescheid gegenüber dem Beigeladenen betraf.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.06.1999, Geschäftszeichen [REDACTED], aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene, der zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der die Klägerin betreffenden Gerichts- und Behördenakten sowie auf die den Beigeladenen und die Klägerin des Verfahrens 5 E 30746/99.A betreffenden Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Verfahren ist einzustellen, nachdem die Klägerin ihre Klage gegen die den Beigeladenen betreffende Widerrufsentscheidung des Bundesamtes vom 17.06.1999 zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG für eine Widerrufsentscheidung vorliegen. Jedenfalls steht dem streitgegenständlichen Widerruf der Asylberechtigung und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin, der von der Beklagten am 21.05.1991 getroffen worden war, § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG entgegen. Nach dieser Vorschrift ist von einem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, abzusehen, wenn sich der Ausländer

auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Klägerin ist mit Bescheid der Beklagten vom 21.05.1991 Asylstatus im Wege des Familienasyls zugesprochen worden, weil ihr Ehemann, der Beigeladene, bereits mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.12.1984 als Asylberechtigter anerkannt worden war.

Der Klägerin ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich zum allein maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung darstellt, unter gegenwärtigen Bedingungen nicht zuzumuten, nach Afghanistan zurückzukehren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sie - gemeinsam mit der Klägerin des Verfahrens 5 E 30746/99.A(3) - keine Chance hätte, ihre wirtschaftliche Existenz und somit ihr Überleben in Afghanistan zu sichern. Insbesondere stünde ihr nicht die Möglichkeit offen, in bestehende familiäre oder stammesmäßige Strukturen zurückzukehren, die ihr den unter gegenwärtigen Verhältnissen nach wie vor zwingend erforderlichen Schutz bieten könnten. Nachdem die Klägerin über Jahre hinweg von ihrem Ehemann getrennt lebt, ohne dass die Ehe geschieden worden ist, kann sie auch nicht darauf verwiesen werden, gemeinsam mit ihrem Ehemann eine Existenz in Afghanistan aufzubauen und möglicherweise in den Schutz seiner Familie, sofern eine solche dort überhaupt existiert, zurückzukehren.

Es handelt sich hierbei um zwingende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG. Diese Gründe, die einer Rückkehr der Klägerin nach Afghanistan jedenfalls gegenwärtig entgegen stehen, beruhen auf den Gründen, die seinerzeit zur Anerkennung des Beigeladenen als politisch Verfolgter geführt und die auch die Gewährung der Rechtsstellung als Familienasylberechtigte der Klägerin ausgelöst hatten. Die Klägerin hatte seinerzeit ihr Herkunftsland verlassen, weil ihr Ehemann, der Beigeladene, als politisch Verfolgter anerkannt worden war. Diese Gründe hatten dazu geführt, dass sie gemeinsam mit ihren Kindern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und sich hier seit 1991 aufgehalten hat. Aufgrund dieses langen Auslandsaufenthaltes und aufgrund der fehlenden familiären Anknüpfungspunkte in Afghanistan - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - ist daher der Klägerin eine Rückkehr nicht möglich und zumutbar. Ihr kann daher eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht angesonnen werden. Das Gericht bejaht im Falle der Klägerin einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der früheren Verfolgung des Beigeladenen und des sich hieraus abgeleiteten Familienasyls der Klägerin sowie der hierdurch bedingten Notwendigkeit, ihr Herkunftsland zu verlassen und dem Umstand, dass ihr wegen ihres langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine Rückkehr nach Afghanistan heute nicht mehr zugemutet werden kann.

Dieses Verständnis des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, der den Wortlaut des Art. 1 C letzter Absatz des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) aufgreift, entspricht der humanitären Intention der Genfer Flüchtlingskonvention. Unter Nummer 116 des Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom September 1979 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beendigungsklauseln des Art. 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention restriktiv auszulegen sind. Unter Nummer 136 des Handbuchs heißt es, dass jene Ausnahmeregelung Ausdruck eines "weiterreichenden humanitären Grundsatzes" sei. Allein der Umstand, dass sich in dem Herkunftsland eine Änderung des Regimes ergeben habe, bedeute nicht immer eine völlige Änderung in der Haltung der Bevölkerung, noch bedeute sie, in Anbetracht der Erlebnisse in der Vergangenheit, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings völlig geändert hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin aufgrund ihres inzwischen mehr als 14-jährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine starke westliche Prägung erfahren haben dürfte, was ihr eine Reintegration in die afghanischen Lebensverhältnisse zumindest stark erschweren dürfte. Unter diesen Umständen entspricht es der humanitären Intention der Genfer Flüchtlingskonvention, selbst bei grundlegender, aber noch nicht hinreichend stabiler Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland, den einmal gewährten Flüchtlingsstatus nicht zu entziehen.

Nur ergänzend ist daraufhinzuweisen, dass abweichend von der Feststellung in dem mit der Klage angegriffenen Bescheid vom 17.06.1999 auch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen, jedenfalls nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG, im Falle der Klägerin festzustellen wäre. Eine entsprechende Verpflichtung des Bundesamtes bedarf es jedoch nicht, da sich die Widerrufsentscheidung - wie ausgeführt - als rechtswidrig erweist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist dieses Urteil unanfechtbar.
Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung nur zu, wenn sie vom

Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Dr. Huber